

TOP	12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd,, Weitere Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen 3. Kontrolle Schwarzstorchhorste Denskopf, Remmknipp u. Blackemichberg
------------	--

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 16.11.2015	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	10.12.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**3. Durchführung der Erfassung und Kontrolle von Schwarzstorchhorsten im Bereich der Nordhänge Denskopf, Remmknipp und Blackemichberg**

(Untersuchungsauftrag vom 20.11.2014 durch den H. - u. F.-Ausschuss)

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ausschussmitglieder

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Das vorliegende Gutachten wird zunächst zur Kenntnis genommen.

Der Verbandsgemeinderat nimmt den „Bericht der Schwarzstorchnachsuche im Nitztal in der Brutsaison 2015“ zur Kenntnis. Aufgrund der Ergebnisse der Diskussion in dem Gutachten entscheidet sich der Verbandsgemeinderat dafür, in der weiteren Planung keinen pauschalen Schutzabstand um einen vermuteten, nicht lokalisierten Horst bei der Flächenauswahl als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Erläuterungen des Büros:

Die SGD Nord äußerte in einem frühen Stadium der Planung, im Jahr 2011, dass es im westlichen Teil des Nitztals einen Schwarzstorchhorst geben müsse. Ein bestehender Horstbaum auf einer Esche war allerdings nach 2011 umgefallen. Im Folgenden wurde deshalb von einem nicht genau lokalisierten Horst im Felsbereich um die Mühle St. Jost ausgegangen. Aufgrund des fehlenden Nachweises und mangels Lokalisierung beschloss der Verbandsgemeinderat am 08.10.2014, dass dieser vermutete Horst keinen pauschalen Schutzabstand auslösen solle. Dadurch konnte die Fläche 3 minimal nach Norden vergrößert werden. Eine konzentrierte Horstsuche sollte allerdings nachgeholt werden.

Bei den Nachuntersuchungen über die Brutsaison 2015 wurden 8 potentielle Horste im Hangbereich um die südliche Nitz bei flächigem Durchschreiten erfasst, ein Besatz allerdings nicht nachgewiesen. Es fanden sich unter den Horsten auch keine Spuren für einen Besatz mit Schwarzstörchen.

Hinzukommt, dass im Jahr 2014 und 2015 ein Schwarzstorchhorst südwestlich von Kirchwald nachweislich besetzt war, der nach fachlicher Einschätzung im Jahr 2011 noch nicht bestand. Der vermutete Horst im westlichen Nitztal und der nachweislich besetzte bei Kirchwald liegen nur ca. 2,1 km auseinander. Dies in Zusammenhang gebracht, lässt darauf schließen, dass im Bereich des Nitztal ein Schwarzstorchhorst südwestlich von Kirchwald vorhanden ist und der bei St. Jost nicht (mehr).

In der nichtöffentlichen Sitzung am 18.11.2015 haben der Bau- und Planungsausschuss sowie der Struktur- und Umweltausschuss die vorstehende Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

2171_Nachsuche Schwarzstorch Nitzal_Plan_Oktoberm 2015
 2171_Nachsuche Schwarzstorch Nitztal_Bericht_Okrober 2015